



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-191 für die Grundstücke Haydnstraße 16/16 a und 18 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-191 für die Grundstücke Haydnstraße 16/16 a und 18 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde

Vom 11. August 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-191 vom 28. März 1974 für die Grundstücke Haydnstraße 16/16 a und 18 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Antrag zur Errichtung eines dreigeschossigen Wohngebäudes mit 18 Wohnungen auf dem seinerzeit noch ungeteilten Grundstück Haydnstraße 16 und die Absicht, durch Aufhebung der ff. Baufluchtlinie von 1929 eine günstigere bauliche Ausnutzung des Grundstücks zu erreichen, waren Veranlassung, den Bebauungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 5. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan vom 28. November 1973 (ABl. 1975 S. 89), sind die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßten Baugrundstücke als allgemeines Wohngebiet mit der Geschloßflächenzahl 0,6 dargestellt.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für das bereits bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Haydnstraße 16/16 a und für das angrenzende unbebaute Grundstück Haydnstraße 18 dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnete überbaubare Grundstücksflächen (Baukörperausweisung) unter Angabe der zulässigen Zahl der Vollgeschosse fest. Für das mit einem dreigeschossigen Wohnhaus mit 11 Wohnungen bebaute Grundstück Haydnstraße 16/16 a wird dabei als Maß der baulichen Nutzung eine Geschloßflächenzahl von 0,64 erreicht. Die gegenüber der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nur geringfügige Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung für eine kleine Teilfläche des allgemeinen Wohngebietes mit der Geschloßflächenzahl 0,6 liegt im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung.

Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs wurde eine kleine Teilfläche des Grundstücks Haydnstraße 16/16 a für eine Eckabschrägung in die Straßenverkehrsfläche einbezogen.

Berlin, den 21. August 1975

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Bebauungsplan hebt im übrigen Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt die der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz mit Beschluß vom 16. Oktober 1974 erhalten und in der Zeit vom 3. Januar 1975 bis 3. Februar 1975 öffentlich ausgelegt.

Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

1. Einnahmen: Keine.
2. Ausgaben:
Die Kosten für den Erwerb der Straßenverkehrsfläche (Eckabschrägung) und die damit verbundene Straßenbaummaßnahme belaufen sich auf etwa 4 540,— DM

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.